

## **Änderungsantrag**

**der Abgeordneten Katja Keul, Luise Amtsberg, Canan Bayram, Katja Dörner, Britta Haßelmann, Monika Lazar, Dr. Irene Mihalic, Dr. Konstantin von Notz, Filiz Polat, Tabea Rößner, Dr. Manuela Rottmann und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs des Bundesrates  
– Drucksachen 19/8581, 19/13617 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes  
(Studien- und Prüfungszeit im Studiengang „Rechtswissenschaft mit  
Abschluss erste Prüfung“)**

Der Bundestag wolle beschließen:

Dem Artikel 1 werden die folgenden Nummern 3 und 4 angefügt:

„3. Nach § 43 wird folgender § 43a eingefügt:

„§ 43a

Fortbildung

(1) Richterinnen und Richter haben das Recht und die Pflicht, sich zur Erhaltung und Fortentwicklung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten fortzubilden.

(2) Die Dienstherrn haben die dienstliche Fortbildung durch geeignete Maßnahmen zu unterstützen, insbesondere durch die Kostenfreiheit der Fortbildung für Richterinnen und Richter sowie Sicherstellung angemessener Fortbildungsangebote. Dabei ist der richterlichen Unabhängigkeit und den Besonderheiten des Richterverhältnisses Rechnung zu tragen.“

4. § 122 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Auf die Staatsanwälte und Staatsanwältinnen sind die §§ 41, 43a Absatz 1 und 2 Satz 1 entsprechend anzuwenden.“

Berlin, den 15. Oktober 2019

**Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion**

## Begründung

Kein Mensch versteht, dass z. B. Fachanwälte und Fachanwältinnen, Fachärzte und Fachärztinnen selbstverständlich gesetzlich zur Fortbildung verpflichtet sind, nicht aber Richterinnen und Richter. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hatte deshalb mit dem Antrag auf Bundestagsdrucksache 19/8568 (Fortbildung von Richterinnen und Richtern sowie Qualitätssicherung im familiengerichtlichen Verfahren, sub II.1.) eine generelle Änderung des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) wie vorstehend vorgeschlagen. Am 25. September 2019 haben die öffentliche Anhörung und die Stellungnahmen der Sachverständigen zu diesem Antrag einmütig Unterstützung für die Forderung nach Recht und Pflicht zur Fortbildung für Richterinnen und Richter ergeben. Der Richtereid ersetzt beides ebenso wenig, wie bei den Ärzten allgemeine Berufspflichten und bei den Fachanwälten der Anwaltsleid die Notwendigkeit der Fortbildung und die gesetzliche Verpflichtung zur Fortbildung ersetzen. Deshalb und auch wegen der unzureichenden und zudem nur in vier Ländern überhaupt bestehenden Fortbildungsregelungen (siehe unten zu 2.) ist es rechtspolitisch notwendig und dringlich, dass der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz (dazu unten zu 3.) Gebrauch macht und die Pflicht zur Fortbildung für die Bundes- und Landesrichterinnen und -richter in das DRiG aufnimmt und dies auch auf die Staatsanwaltschaft erstreckt; beides war auch Beratungsgegenstand des Rechtsausschusses. Zwischen dem Gegenstand des Bundesratsänderungsvorschlags zum DRiG, nämlich der angemessenen Dauer der Juristenausbildung, und dem Recht und der Pflicht der Richterinnen und Richter zur Fortbildung besteht ein offensichtlicher Sachzusammenhang: Es geht um die zentralen Bildungsvoraussetzungen des Richterdienstverhältnisses (siehe noch unten zu 1. ff). Mit der Ergänzung des DRiG wird eine belastbare Grundlage für die bedarfsgerechte Finanzierung der Fortbildung und für die allseits geforderte Kostenfreiheit der dienstlichen Fortbildung geschaffen (siehe noch unten zu 2.). Zugleich wird der Kritik des Bundesrechnungshofs (BRH) an dem (nach seiner Ansicht überhöhten) Finanzierungsanteil des Bundes an den Kosten der Deutsche Richterakademie Rechnung getragen (siehe noch unten zu 2.a.E. mit Fn. 4 sowie zu 3.3.) und eine Grundlage für die mindestens wie bisher hälftige Mitfinanzierung geschaffen.

1. Recht und Pflicht zur Fortbildung<sup>1</sup> gehören zu den zentralen Voraussetzungen des Richterdienstverhältnisses. Der Befähigungserwerb lässt sich nicht auf eine einmalige Ausbildungsphase (Studium und Vorbereitungsdienst) beschränken, sondern muss Erhalt und Fortentwicklung der Qualifikation umfassen, insbesondere in Bereichen, die nicht oder allenfalls am Rande Gegenstand der Ausbildungsphase sein können. Recht und Pflicht zur Fortbildung sind deshalb wie die Ausbildungsphase ein notwendiges Element der statusprägenden wesentlichen Rechte und Pflichten des Richterdienstverhältnisses. Fortbildung ist keine berufliche Nebensächlichkeit, die in das Belieben der Einzelnen gestellt werden kann. Ohne Gewährleistung und Erhalt von Qualität, ohne Fortentwicklung von Kenntnissen und Fähigkeiten, ohne jeweils aktuellen Kenntnis- und Informationsstand der Richterschaft ist rechtsstaatliche Rechtsgewährung, ist effektive Rechtspflege nicht möglich. Das Recht auf Fortbildung umfasst deshalb den Anspruch auf kostenfreie Fortbildungsangebote und erfordert Unterstützung durch geeignete Maßnahmen der Dienstherrn, insbesondere geeignete Fortbildungsangebote in bedarfsgerechtem Umfang.
2. Die nur in vier Ländern bestehenden (und in einem Land geplanten<sup>2</sup>) Fortbildungsregelungen in Landesrichtergesetzen<sup>3</sup>.

### § 13 NW-Landesrichter- und Staatsanwältegesetz

„<sup>1</sup>Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sind verpflichtet, sich fortzubilden. <sup>2</sup>Die dienstliche Fortbildung ist vom Dienstherrn durch geeignete Maßnahmen zu fördern.“

<sup>1</sup> Der Begriff Fortbildung ist weit zu verstehen, umfasst allgemeine wie funktionsspezifische Richterdienstbezogenen Erhalt sowie Vertiefung und Erweiterung der in der Ausbildungsphase erworbenen Qualifikationen (Kenntnisse und Fähigkeiten).

<sup>2</sup> Entwurf eines § 3b Hamburgisches Richtergesetz („Richter sind verpflichtet, sich zur Erhaltung und Fortentwicklung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten fortzubilden. Die dienstliche Fortbildung ist vom Dienstherrn durch geeignete Maßnahmen zu fördern“), Bürgerschaftsdrucksache 21/17853 v. 23.07.2019.

<sup>3</sup> In den Landesrichtergesetzen ansonsten Fortbildung nur Gegenstand von Mitwirkungsbefugnissen der Richter-/Präsidentenräte (symptomatisch: Wenn Bewerberzahl größer als die Fortbildungsmöglichkeiten, Entscheidung über die Auswahl, z. B. § 16 Abs.2 Nr. 3 MV RichterG, § 52 Abs. 1 Nr. 6 RP-RichterG).

Art. 6 des Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetzes

„<sup>1</sup>Richter und Richterinnen, Staatsanwälte und Staatsanwältinnen sowie Landesanwälte und Landesanwältinnen sind verpflichtet, sich zur Erhaltung und Fortentwicklung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten fortzubilden. <sup>2</sup>Die dienstliche Fortbildung, einschließlich der Bedeutung der ethischen und sozialen Grundlagen des Rechts für die berufliche Praxis, wird von den Dienstvorgesetzten und der obersten Dienstbehörde gefördert.“

§ 7 Landesrichtergesetz Sachsen-Anhalt

„<sup>1</sup>Der Richter ist verpflichtet, sich fortzubilden. <sup>2</sup>Die dienstliche Fortbildung ist vom Dienstherrn durch geeignete Maßnahmen zu fördern.“

sowie sachgleich in

§ 8a Landesrichter- und Staatsanwaltsgesetz Baden-Württemberg

„Die Richter sind verpflichtet, sich fortzubilden. Die dienstliche Fortbildung ist vom Dienstherrn durch geeignete Maßnahmen zu fördern.“

werden der Verbindung von Recht und Pflicht zur Fortbildung einerseits, nötiger Förderung (bedarfsgerechte Angebote und Kostenfreiheit) und ihrem Zusammenhang mit Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit andererseits nicht zureichend gerecht.

Diese Defizite sprechen rechtspolitisch klar für die vorgeschlagene Regelung im DRiG. Auch die Vereinbarung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und -chefs der Länder vom 31. Januar 2019 (Pakt für den Rechtsstaat), die lautet: „Bund und Länder sind sich einig, dass alle in der und für die Justiz arbeitenden Personen weitere Möglichkeiten zur Fortbildung eröffnet werden sollen“, spricht dafür, dass der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz durch den neuen § 43a DRiG sowie dem unterschiedlichen Status Rechnung tragender Erstreckung auf die Staatsanwaltschaft (durch entsprechende Ergänzung von § 122 Abs. 3 DRiG) Gebrauch macht. Damit wäre zugleich eine belastbare Grundlage für die notwendige deutliche Verstärkung der Fortbildungsangebote und ihrer Finanzierung einschließlich der Finanzierung der Deutschen Richterakademie auf Bundes-<sup>4</sup> wie auf Länderseite gegeben. Die in der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz zu dem Vorschlag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/8568 (dort sub II.1.) gehörten Sachverständigen haben sich einmütig für Fortbildungsrecht und -pflicht für Richterinnen und Richter ausgesprochen<sup>5</sup>.

3. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Bundesdienst<sup>6</sup> aus Art. 98 Abs. 1, Art. 73 Abs. 1 Nr. 8 GG, für solche im Landesdienst aus Art. 98 Abs. 3 i. V. m. Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG. Letztgenannte Gesetzgebungskompetenz des Bundes erstreckt sich auf „Statusrechte und -pflichten der Beamten (...) und Richter in den Ländern mit Ausnahme der Laufbahnen, Besoldung und Versorgung“. Bundesgesetze auf dieser Grundlage bedürfen nach Art. 74 Abs. 2 GG der Zustimmung des Bundesrates. Sie unterfallen nicht der Erforderlichkeitsklausel des Art. 72 Abs. 2 GG, sondern gehören zu der sog. Vorranggesetzgebung des Bundes. Was unter „Statusrechten und -pflichten“ zu verstehen ist, wird in Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG selbst nur insoweit näher bestimmt, als Laufbahnen, Besoldung und Versorgung (für die Landes- und Kommunalbediensteten und Landesrichter) nicht darunter fallen, also ausschließliche Landeskompetenz sind.

---

<sup>4</sup> Beim Bund über die Berufung auf eine „ungeschriebene Verwaltungs- und Finanzierungskompetenz des Bundes kraft Natur der Sache und aus dem Sachzusammenhang“ (vgl. Bundestagsdrucksache 19/5500, S. 190 sub 9.3 zum Finanzierungsanteil des Bundes an der Deutschen Richterakademie) hinaus.

<sup>5</sup> [www.bundestag.de/ausschuesse/a06\\_Recht/anhoerungen/stellungnahmen-656380](http://www.bundestag.de/ausschuesse/a06_Recht/anhoerungen/stellungnahmen-656380).

<sup>6</sup> Nach § 46 DRiG gelten für die Richter und Richterinnen im Bundesdienst – soweit das DRiG nichts anderes bestimmt – die Vorschriften für Bundesbeamte entsprechend. § 61 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) bestimmt seit 2009, „Beamtinnen und Beamte sind verpflichtet, an Maßnahmen der dienstlichen Qualifizierung zur Erhaltung oder Fortentwicklung ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten teilzunehmen“. Diese Verpflichtung ist im Hinblick auf den Richterstatus und die richterliche Unabhängigkeit (§ 25 DRiG, Art. 97 Abs. 1 GG) so nicht anwendbar.

- 3.1 Einen, nicht abschließenden<sup>7</sup>, Hinweis auf das, was mit „Statusrechten und -pflichten“ gemeint ist, gibt die Gesetzesbegründung (Bundestagsdrucksache 16/813 S. 14):

„Die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz in diesem Bereich erfasst nur die Statusrechte und -pflichten. Diese sind in der Koalitionsvereinbarung vom 18. November 2005, Anlage 2, Rn. 33, wie folgt formuliert (angepasst im Hinblick auf die Dienstverhältnisse der Landesrichter):

„Statusrechte und -pflichten“ sind:

- Wesen, Voraussetzungen, Rechtsform der Begründung, Arten, Dauer sowie Nichtigkeits- und Rücknahmegründe des Dienstverhältnisses,
- Abordnungen und Versetzungen der Beamten zwischen den Ländern und zwischen Bund und Ländern oder entsprechende Veränderungen des Richterdienstverhältnisses,
- Voraussetzungen und Formen der Beendigung des Dienstverhältnisses (vor allem Tod, Entlassung, Verlust der Beamten- und Richterrechte, Entfernung aus dem Dienst nach dem Disziplinarrecht),
- statusprägende Pflichten und Folgen der Nichterfüllung,
- wesentliche Rechte,
- Bestimmung der Dienstherrenfähigkeit,
- Spannungs- und Verteidigungsfall und
- Verwendungen im Ausland.

Diese bundeseinheitlichen Statusregelungen dienen insbesondere der Sicherung der länderübergreifenden Mobilität der Bediensteten. Nicht erfasst sind Regelungsbereiche, die bereits bisher in der Kompetenz der Länder liegen, und auch nicht lediglich statusberührende dienstrechtliche Gebiete oder aus dem Beamten- oder Richterdienstverhältnis abgeleitete Rechte.“

- 3.2 Der Begriff der „Statusrechte und -pflichten“ ist nicht identisch mit dem Beamtenverfassungsrecht, umfasst aber Teilelemente des (soweit die richterliche Unabhängigkeit, Art. 97 Abs. 1 GG, nicht entgegensteht) auch für das Richterdienstverhältnis geltenden Beamtenverfassungsrechts des Art. 33 Abs. 5 GG („hergebrachte Grundsätze des Berufsbeamtentums“). Das Beamtenverfassungsrecht ist zwar eine für Bund und Länder verbindliche einheitliche Rechtsgrundlage und trägt insoweit zur Rechtseinheit bei, verändert aber nichts an der Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Ländern. Aus Art. 33 Abs. 5 GG ergibt sich gleichwohl ein Hinweis für den Inhalt bzw. das Verständnis des Kompetenzbegriffes „Statusrechte und -pflichten“. Denn das Recht des öffentlichen Dienstes ist nach Art. 33 Abs. 5 GG nicht nur unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln, sondern auch „fortzuentwickeln“. Mit dieser Ergänzung wird laut Gesetzesbegründung „die Notwendigkeit einer Modernisierung und Anpassung des öffentlichen Dienstrechts an sich ändernde Rahmenbedingungen hervorgehoben. Sie soll Gesetzgebung und Rechtsprechung und die Weiterentwicklung des öffentlichen Dienstrechts erleichtern“ (Bundestagsdrucksache 16/813, S. 10). Der Bundesgesetzgeber, der das Recht des öffentlichen Dienstes regelt und fortentwickelt, ist danach nicht gehindert, vorgefundene Statusrechte und -pflichten gleichermaßen fortzuentwickeln, sie ggf. zu ändern und zu erweitern.<sup>8</sup>

<sup>7</sup>Herrschende Meinung vgl. Pieroth in Jarass/Pieroth, GG (15. Aufl. 2018) Art. 74 Rn. 74 m.w.Nw., Sachs/Degenhart, GG (8. Aufl. 2018) Art.74 Rn. 114 a. E. – richtig ist das auch deshalb,

- weil die Aufzählung in der Gesetzesbegründung lediglich Zitat aus einer politischen Vereinbarung (Koalitionsvereinbarung von CDU/CSU/SPD) ist und man nicht recht ersehen kann, ob und inwieweit der Gesetzgeber sich das zu eigen gemacht hat, aber jedenfalls die Formulierung „wesentliche Rechte“ klar Entwicklungs-/Änderungsfähigkeit anzeigt,
- weil es sich bei dem Begriff „Statusrechte und -pflichten“ um einen normalen (hier: im Rahmen von Art.33 Abs. 5 GG) interpretations- und entwicklungsfähigen Verfassungsbegriff handelt wie sich insbesondere auch aus dem unter 3.2. zur Fortentwicklungsklausel des Art. 33 Abs. 5 GG dargestellten systematischen Zusammenhang ergibt.

<sup>8</sup> Degenhart/Sachs (Fn. 7). Wobei die Möglichkeit einer zeitgemäßen Weiterentwicklung des Dienstrechts auch zuvor nach der Rechtsprechung des BVerfG anerkannt war (etwa: BVerfGE 121, 205 Rn.69).

- 3.3 Das für Justiz zuständige Bundesministerium (BMJV) hat 2018 in einer Stellungnahme gegenüber dem Bundesrechnungshof – es ging um den aus BRH-Sicht zu hohen Anteil des Bundes an der Finanzierung der Deutschen Richterakademie – ausgeführt (zitiert nach der Zusammenfassung des BRH<sup>9</sup>):

„Der Bund habe auch für die Richterinnen und Richter im Landesdienst eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz. Sie umfasse allgemeine Regelungen zur Rechtsstellung der Richterschaft sowie deren Aus- und Weiterbildung. Zwar stehe die Mehrheit der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Landesdienst. Diese würden aber als Teil der im Grundgesetz verankerten Dritten Gewalt tätig, für die der Bund eine Mitverantwortung trage. Der Bund sei für die Qualität der Justiz insgesamt verantwortlich. Die Richterweiterbildung sei Teil der Rechtsprechung, die nicht nach Bundes- und Landesgerichtsbarkeit aufgeteilt werden könne. Der Bund sei für die Gesetzgebung sowie die Rechtspflege in letzter Instanz zuständig. Bei der Justiz komme überwiegend Bundesrecht zur Anwendung. Es liege im Bundesinteresse, dass das Recht durch qualifizierte Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bundeseinheitlich angewandt und ausgelegt werde. Da die juristische Ausbildung im Bundesgebiet nach den gleichen Prinzipien erfolge, solle auch bei der Weiterbildung ein Mindestmaß an Einheitlichkeit gewahrt bleiben.

Das BMJV, die obersten Gerichtshöfe des Bundes und der Generalbundesanwalt rekrutierten ihr Stammpersonal im richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Bereich nahezu ausschließlich aus der Landesjustiz. Der Bund sei auf eine qualifizierte Weiterbildung der Landesbediensteten angewiesen, um gutes Personal rekrutieren zu können.

(...) Er (Anm.: der Bund) sei auch darauf angewiesen, dass die Länder Personal zu ihm abordneten. (...).“

- 3.4 2006 hatte die Bundesregierung als Teil ihres Entwurfes eines Zweiten Justizmodernisierungsgesetzes mit einem neuen § 43a DRiG eine Fortbildungsregelung vorgeschlagen („Der Richter ist verpflichtet, sich fortzubilden“<sup>10</sup>). Die Begründung lautete<sup>11</sup>:

„Die ausdrückliche Aufnahme einer Fortbildungspflicht in den Ersten Teil des Deutschen Richtergesetzes unterstreicht den Stellenwert, den die Fortbildung der Richterinnen und Richter einnimmt. Die Regelung gilt für Bundes- und Landesrichter gleichermaßen. Während bislang die Fortbildungspflicht nur aus der Verweisung auf die beamtenrechtlichen Laufbahnvorschriften des Bundes und der Länder hergeleitet wurde, erfolgt nun eine ausdrückliche Regelung an zentraler Stelle. Damit kommt zum Ausdruck, dass der richterlichen Fortbildung bei der Sicherung hohen Qualitätsstandards der Rechtsprechung eine herausragende Bedeutung zukommt.“

Die Begründung der Gesetzgebungskompetenz<sup>12</sup> dafür war aber ersichtlich noch ohne Berücksichtigung der seit 1. September 2006 durch die Föderalismusreform I veränderten Kompetenzlage (siehe oben zu 3.1 und 3.2) verfasst worden und überholt. Deshalb lehnte der Bundesrat in seiner Stellungnahme diese Regelung mit bloßem Verweis auf die Neuregelung wie folgt ab<sup>13</sup>:

„Im Hinblick auf die mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (...) vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034) verbundene Beschränkung der Gesetzgebungskompetenz des Bundes im Bereich des Richterrechts auf die Statusrechte und -pflichten der Richter in den Ländern (Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG – neu) entfällt eine etwaige Bundeskompetenz für die Fortbildungspflicht der Landesrichter. Eine derartige Regelung ist daher auf Bundesrichter zu beschränken. (...).“

<sup>9</sup> Bemerkungen 2018 des Bundesrechnungshofes zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes, Bundestagsdrucksache 19/5500 – Bemerkung 9 – S. 190 (192/193, sub 9.3, erster, zweiter und sechster Spiegelstrich).

<sup>10</sup> Bundestagsdrucksache 16/3038, Art. 4.

<sup>11</sup> Bundestagsdrucksache 16/3038 S. 27.

<sup>12</sup> Bundestagsdrucksache 16/3038 S. 29.

<sup>13</sup> Bundestagsdrucksache 16/3038 S. 70.

Eine nähere Begründung in der Sache gab es nicht. Die Bundesregierung hatte diese Position in ihrer Gegenäußerung übernommen, ebenso die Koalition in entsprechendem Änderungsantrag, der wie folgt erläutert wurde:<sup>14</sup>

„Artikel 4 enthielt eine Fortbildungsverpflichtung für Richter im Bundes- und Landesdienst. Die Regelung sollte im Ersten Teil des Deutschen Richtergesetzes „Richteramt in Bund und Ländern“ und dort im Fünften Abschnitt „Besondere Pflichten des Richters“ ihren Platz finden. Die Föderalismusreform hat zum 1. September 2006 die bisherige Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes in Artikel 98 Abs. 3 Satz 2 GG zur Regelung der Rechtsstellung der Richter in den Ländern aufgehoben. Gleichzeitig wurde in Artikel 74 Abs. 1 Nr. 27 GG eine Kompetenzvorschrift eingefügt: Die konkurrierende Gesetzgebung des Bundes erstreckt sich auf die Statusrechte und -pflichten der Beamten der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie der Richter in den Ländern mit Ausnahme der Laufbahnen, Besoldung und Versorgung. Da Regelungen zur Fortbildung nicht zu den Statusrechten und -pflichten gehören, für die der Bund nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 27 GG eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz besitzt, könnte sich nach Inkrafttreten der Föderalismusreform eine bundesgesetzliche Regelung zur Fortbildungspflicht nur auf Richter im Bundesdienst beziehen; auf eine solche Regelung allein für Bundesrichter soll verzichtet werden.“

Dass Regelungen zur Fortbildung nicht zu den Statusrechten und -pflichten gehörten, blieb damals allerdings bloße Behauptung, eine Begründung in der Sache fehlt. Das mag mit allseitiger Übereinstimmung und der damaligen Neuheit der Kompetenzänderung (und der Nichtberücksichtigung der damals ebenfalls neuen Fortentwicklungsklausel in Art. 33 Abs. 5 GG) und/oder damit zu erklären sein, dass angesichts der sehr umfangreichen anderen Gegenstände des damaligen Zweiten Justizmodernisierungsgesetzes eine Vertiefung oder gar Auseinandersetzung mit der Auffassung des Bundesrates in diesem Einzelpunkt nicht ratsam erschien. Näher beraten wurde die Fortbildungspflicht jedenfalls nicht; lediglich der Deutsche Richterbund hatte das Thema in seiner Stellungnahme zur Anhörung behandelt.

- 3.5 Recht und Pflicht zur Fortbildung sind wegen der Bedeutung für die Rechtspflege und den Rechtsgewährungsanspruch der Bevölkerung und wegen ihrer Bedeutung für die Sicherung der länderübergreifenden bundesweiten Mobilität der Richterschaft – einem ausdrücklichen Regelungsziel des Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG – keine den Ländern überantworteten lediglich statusberührenden, aus dem Richterdienstverhältnis abgeleiteten dienstrechtlichen Gebiete und Rechte wie etwa Beihilferegulungen oder Reise- und Umzugskostenvorschriften. Die grundsätzliche bundesrechtliche Vorgabe des Rechtes und der Pflicht zur Fortbildung für die Richterschaft in den Ländern ist deshalb auch kein Widerspruch zu dem Gesamtziel der Kompetenzneuzuordnung durch Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG, die Länder in ihrer Organisations- und Personalhoheit zu stärken (vgl. Bundestagsdrucksache 16/813, S. 8). Das gilt für die Staatsanwaltschaft in den Ländern entsprechend.

#### 4. Kosten

Im Einzelnen noch nicht zu quantifizierende Mehrkosten für Bund und Länder bei bedarfsgerechtem Fortbildungsangebot, die über die bisherige hälftige Finanzierung der Deutschen Richterakademie hinausgehen und in dafür geeigneten Bereichen auch die Entwicklung und laufende Aktualisierung von E-Learning-Einheiten umfassen sollten. Durch E-Learning können sich auf Dauer die Kosten der Fortbildungsangebote begrenzen lassen; solche Angebote lassen sich angesichts geringeren Zeit- und wegfallenden Reiseaufwandes durch entsprechende Freistellung mit den Anforderungen der Justizorganisation verbinden. Kooperationen mit der Fortbildung für die Rechtsanwaltschaft und Sachverständige sollten angestrebt, gegenseitige Beteiligungen sollten ermöglicht werden.

<sup>14</sup> Bundestagsdrucksache 16/3640, S. 48, reSp/49liSp.



